

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Träger der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention
Am Stadtgarten 11 in 26721 Emden,
dem Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland
Hoheellernweg 3
26789 Leer,
vertreten durch seinen Geschäftsführenden Ausschuss
als Leistungserbringer

und der Stadt Emden
Fachdienst Gesundheit
Ysaac-Brons-Str. 16 in 26721 Emden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Tim Kruithoff
als Leistungsträger

Präambel

Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland und die Stadt Emden sind bereits seit vielen Jahren miteinander erfolgreich verbunden. Die ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle ist ein fester und wichtiger Pfeiler im kommunalen System der Suchtkrankenhilfe.

Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention als Einrichtung des Leistungserbringers besteht seit 1979.

Seit 1982 unterstützt die Stadt Emden den Träger finanziell bei dessen Arbeit im Bereich der Suchtkrankenhilfe.

Zur Aktualisierung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung, die die Leistungen umfasst, die der Leistungserbringer mittels der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des NPsychKG in der aktuell gültigen Version vom 20.05.2019, und der Richtlinien des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, RdErl. des MS in der aktuell gültigen Version vom 26.10.2015 durchzuführen beauftragt ist.

§ 1

PERSONENKREIS

- (1) Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Leistungserbringers richtet sich mit ihren Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangeboten vorrangig an Menschen aus Emden, unabhängig von Alter und Geschlecht und ist eine gemeindenahе ambulante Einrichtung.
- (2) Das Hauptaugenmerk gilt dabei den folgenden Personenkreisen
 - a. Primärpräventive Angebote
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - Angehörige
 - Multiplikatoren (Schule, Kirchengemeinden, Jugendhilfe, Jugendpflege, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe etc.)
 - b. Sekundär-/ tertiärpräventive Angebote
 - Alkoholgefährdete und -abhängige Jugendliche und Erwachsene
 - Gefährdete und abhängige Menschen mit polyvalentem Konsum, bei denen die Alkoholkrankung im Vordergrund steht
 - Gefährdete und Betroffene von pathologischem Glücksspiel
 - Gefährdete und Betroffene von Multipler Medienabhängigkeit,
 - Menschen mit psychogenen Essstörungen
 - Angehörige, bzw. Bezugspersonen
 - Ehemals Abhängige

§ 2

ZIEL DER LEISTUNGEN

- (1) Das Ziel der Suchtkrankenhilfe ist, den Missbrauch bzw. den schädlichen und süchtigen Gebrauch psychotroper Substanzen und nicht stoffgebundener Süchte zu verhindern (Prävention), zu vermindern und zu helfen, schädliche Auswirkungen des Konsums zu behandeln und zu reduzieren. Die chronische Krankheit Sucht erfolgreich zu bearbeiten, heißt in der Regel, das manifeste Stadium zu überwinden und ihren Wiederausbruch zu verhindern. Zentrales Ziel ist die soziale und berufliche (Re-) Integration, sowie die Wiederherstellung oder Besserung der physischen und psychischen Gesundheit.
- (2) Daneben dienen die Beratungen der Unterstützung, Information und Aufklärung Ratsuchender in den Bereichen nach § 3 dieser Vereinbarung. Die Beratung hat prozesshaften Charakter und ist darauf angelegt, dass Ratsuchende mit fachlicher Unterstützung selbst bestimmen, welche Entwicklung die Beratung nimmt, welche möglichen Lösungswege sie beschreiten wollen und welche Entscheidungen für sie tragbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die qualifizierten personenbezogenen Hilfeleistungen für Suchtmittelabhängige ein prozesshaftes Geschehen sind, das oft von den typischen Ambivalenzen der Klienten bestimmt ist.

- (3) Die evangelische Suchtkrankenhilfe ist dem christlichen Glauben und seinen Grundsätzen verpflichtet und bekennt sich zur Würde des Menschen als Teil des christlichen Menschenbildes. Zentrales Ziel der Suchtkrankenarbeit ist es, den Ratsuchenden die Möglichkeit eines sinnerfüllten und suchtmittelfreien Lebens aufzuzeigen.
- (4) Zur Heilung gehört mehr als sozialtherapeutisches, medizinisches oder psychologisches Fachwissen. Mit einem ganzheitlichen therapeutischen Ansatz wird jeder Ratsuchende in seiner Individualität gesehen und angenommen. Hierdurch bewahren die betroffenen Suchtkranken soweit wie möglich ihre Autonomie. Sie erhalten ein entsprechend ihrer Motivationslage und Mitwirkungsfähigkeit bedarfsgerechtes professionelles Hilfsangebot.

§ 3

INHALT DER LEISTUNGEN

- (1) Der Leistungserbringer soll durch seine Einrichtung - der Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention - entsprechend den aktuellen fachlichen Standards der professionellen Suchtkrankenhilfe konkret bei folgenden Suchterkrankungen und -problematiken:

- ❖ im Problembereich legale „psychotroper Substanzen“, insbesondere der Alkohol-, Medikamenten- und Tabakabhängigkeit, in Einzelfällen in den Bereichen illegaler „psychotroper“ Substanzen

die nachstehenden Leistungen erbringen:

a. Leistungen in der Suchtprävention

- Intervention zur Konsumvermeidung
- Angebote zur Förderung von Lebenskompetenz und Resilienz
- Betriebliche Suchtprävention
- Multiplikatorenschulung
- Vorstellung der Beratungsstelle zum Abbau von Schwellenangst
- Informations-Weitergabe, auch in Form von Broschüren

b. Leistungen in der Suchtkrankenhilfe

- Suchtberatung
- Aufklärung
- Akuthilfe und Krisenintervention
- Suchtbegleitung
- Vor- und Nachsorge
- Angehörigenberatung
- Informations- und Beratungsangebote im Jugendarrest und Ambulanten Justizdienst

c. Leistungen in der Begleitung und ambulanten Rehabilitation

- Einzel- und Gruppentherapie
- Paar-, Familien- und Bezugspersonengespräche
- Kriseninterventionen
- Überleitung in andere Maßnahmen

d. Leistungen in der Selbsthilfearbeit

- Informationsweitergabe über Selbsthilfegruppen und Selbsthilfearbeit an interessierte Personen
- Unterstützung bei Gründungen von Selbsthilfegruppen
- Begleitung und Unterstützung von bestehende Selbsthilfegruppen

Haben sich im Rahmen der Krisenintervention oder Akuthilfe durch persönlichen fachlichen Eindruck Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine gegenwärtige (§ 2 Nr. 1 b Nds. SOG) und/ oder eine erhebliche Gefahr (§ 2 Nr. 1 c Nds. SOG) besteht, ist der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt Emden unverzüglich einzuschalten. Weiterhin ist der Fall schriftlich zu dokumentieren und zeitnah an den Sozialpsychiatrischen Dienst zu übergeben.

Der Sozialpsychiatrische Dienst gibt die bei ihm eingehenden Anfragen und Mitteilungen bzgl. § 5,6,10 NPsychKG bei den in § 1 genannten Personen in schriftlicher Form an den Leistungserbringer weiter. Wenn sich der Bedarf der Hilfe vorrangig aus einer Suchterkrankung ergibt und durch die Methoden der Suchtberatung zu bessern ist, ergänzt der Leistungserbringer die Aufgaben des SpDi nach § 10 NPsychKG. Mindestens zweimal, maximal viermal im Jahr finden im Rahmen der Fachaufsicht durch den Sozialpsychiatrischen Dienst gemeinsame Besprechungen über diesen Personenkreis statt.

- (2) Im Bereich der Leistungen zur Suchtprävention sollen jährlich mindestens 310 Stunden durch die Mitarbeiter der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention oder durch von der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention beauftragte qualifizierte Fachkräfte erbracht werden.
- (3) Die vorhandene Teestube in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention wird weitergeführt, um abstinenten Menschen mit Suchterkrankungen einen Raum für Begegnungen zu bieten und zu einem informellen Kontakt zur Fachstelle. Im Rahmen dieses niedrigschwelligen Hilfeangebotes sollen u. a. Hemmschwellen hinsichtlich des Zugangs zur Fachstelle abgebaut und potentiellen Klienten die Möglichkeit gegeben werden, sich unverbindlich zu informieren.

§ 4

MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

Der Leistungserbringer führt für seine Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention Leistungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß den nachfolgend genannten Standards durch.

a. Strukturqualität

(Bereitstellungsleistungen, die zur Erbringung der Dienstleistung vorgehalten werden müssen. Das sind edv-technische, organisatorische und räumliche Regelungen sowie die Qualifikation und Motivation von Mitarbeitern)

(1) Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit in:

- Spitzenverband des Leistungserbringers ist das Diakonische Werk der Ev. Kirche Deutschland
- Leistungserbringer ist Mitglied des Gesamtverbandes für Suchtkrankenhilfe in Berlin
- Mitglied im Qualitätsverbund Suchthilfe der Diakonie
- Mitglied im kommunalen Präventionsrat der Stadt Emden
- Mitglied im Sozialpsychiatrischen Verbund der Stadt Emden
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Sucht des Sozialpsychiatrischen Verbundes im Benehmen mit den anderen Akteuren der Suchtkrankenhilfe in Emden

(2) Räumliche Ausstattung

Der Leistungserbringer verfügt über geeignete öffentlich zugängliche Diensträume. Diese sind in Emden zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. In seinen Räumen

stellt der Anbieter festgelegte Sprechstunden zur Verfügung, die Zeiten sind veröffentlicht. Name und Öffnungszeiten sind am Sitz des Anbieters sichtbar angebracht, um das persönliche Aufsuchen des Anbieters zu erleichtern. Den Mitarbeitern steht aktuelle/zeitgemäße Bürotechnik zur Verfügung.

Eine Aktenverwahrung im Sinne des Datenschutzes wird gewährleistet. Die Dokumentation und statistische Auswertung orientiert sich am Deutschen Kerndatensatz

(3) Personelle Ausstattung und Qualifikation

- a) Der Leistungserbringer hat die in Punkt 4.4 der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (vgl. Präambel) genannte Mindeststellenbesetzung zu gewährleisten.
 - b) Für den Einsatz in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Leistungserbringers kommen die unter Punkt 4.4.1 bis 4.4.5 (ohne 4.4.4) der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (vgl. Präambel) genannten Berufsgruppen in Betracht.
 - c) Ein Unterschreiten der in Absatz a) vereinbarten Stellenbesetzung ist zwischen den Vertragsparteien neu zu vereinbaren. Eine Unterschreitung ist unverzüglich anzuzeigen; sie stellt einen wichtigen Grund zur Kündigung dar.
 - d) Dem Leistungserbringer obliegt die Finanzierung aller der unter 4.4 der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention nicht genannten bzw. geforderten Personalanteile (Leitung, Reinigungsdienst) sowie der Personalanteile, die über die geforderte Mindeststellenbesetzung hinausgehen.
 - e) Es ist durch den Leistungserbringer anzustreben, zeitweise Praktikanten/ Projektstudenten an der Arbeit der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention zu beteiligen.
- (4) Alle Mitarbeiter nehmen verpflichtend an fortlaufenden Supervisionen, bedarfsgerechten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Übergabe-, Dienst- und kollegiale Fallbesprechungen (Intervision) teil.
- (5) Ein Konzept zum Beschwerde- und Verbesserungsmanagement wird vorgehalten. Die Zufriedenheit der Klienten mit der Dienstleistung wird regelmäßig abgefragt. Die Abläufe sind gegenüber den Besuchern transparent zu machen und dem Leistungsträger anzuzeigen.
- (6) Sollten im Verlauf weitere Leistungen neben den hier festgehaltenen Leistungen durch die Einrichtung der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention erbracht werden, sind diese vom Leistungserbringer in seinem Konzept (Anlage 3) darzustellen und unverzüglich anzuzeigen.

b. Prozessqualität (Handlungsebene)

(fachliche und organisatorische Art und Weise, die zusammen mit dem Klienten und Partnern sozialer Dienstleistungen ausgestaltet wird)

Die Ausrichtung des Hilfeprozesses erfolgt nach dem Grundsatz der personenzentrierten Hilfe.

Die direkten und indirekten Betreuungsleistungen und die mittelbaren, klientenbezogenen Tätigkeiten werden fortlaufend und zeitnah dokumentiert. Die Klientendokumentation erfolgt standardisiert.

c. Ergebnisqualität (Zielebene)

- (1) Qualitätsentwicklung und Qualitätsverbesserung ist regelmäßiges Thema in Teamsitzungen und ggf. Qualitätszirkeln. Einheitliche Erhebungskriterien werden in Abstimmung mit dem Sozialpsychiatrischen Verbund entwickelt.
 - Regelmäßige Überprüfung der Zufriedenheit der Klienten (schriftliche oder mündliche Rückmeldung)
 - Verbesserung der Lebenszufriedenheit der Klienten
 - Entlastung und Stabilisierung der Klienten / Wiederherstellung der psychischen und physischen Gesundheit
- (2) Der Leistungserbringer hat seine Leistungen in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – Diakonisches Werk Emden – entsprechend seines Konzepts zu erbringen. Das Konzept ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 3 beigelegt.
- (3) Die in der Anlage 2 genannten Daten zur Dokumentation der Tätigkeit sind zu erheben und dem Leistungsträger bis zum 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Dokumentation sind mitarbeiterbezogene Fortbildungsnachweise beizufügen.
- (4) Der Jahresbericht der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention ist entsprechend den durch das Land Niedersachsen vorgegebenen Fristen durch den Leistungserbringer vorzulegen.

§ 5

FINANZIERUNG

- (1) Der Leistungserbringer hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention aufzubringen. Er trägt darüber hinaus alle Kosten, insbesondere die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars.
- (2) Die Finanzierung der Gesamtleistungen des Leistungserbringers für die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention ergibt sich aus Anlage 1 „Finanz- und Stellenplan der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland“. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Der Leistungserbringer erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität eine pauschale Teilzuwendung durch den Leistungsträger entsprechend den in Anlage 1 ermittelten Daten.
- (4) Die Zuwendungen werden jeweils als Abschläge zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres an den Leistungserbringer ausgezahlt.
- (5) Die Zuwendungen müssen in ihrem vollen Umfang dem geförderten Zweck zugutekommen; sie dürfen insbesondere nicht für administrative Aufgaben des Trägers oder dessen Spitzenverbänden etc. verwendet werden.
- (6) Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Kalenderjahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 6

PRÜFUNG, HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich und haftet dafür.

- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Leistungserbringers wird vom Leistungsträger nicht übernommen; jegliche Haftung wird ausgeschlossen.
- (3) Der Leistungserbringer hat sicher zu stellen, dass die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß, insbesondere rechnerisch korrekt, wirtschaftlich und zweckentsprechend, erfolgt und anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Zu letzterem gehört auch die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen, welche die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention betreffen, durch den Leistungsträger.

Wird durch den Leistungsträger festgestellt, dass vereinbarte Leistungen und/ oder Qualität der Leistungen nicht, insbesondere nicht unvollständig, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig erbracht werden, ist der Leistungserbringer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Leistungen und/ oder deren Qualität wiederherzustellen.

- (4) Erbringt der Leistungserbringer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder verspätet oder weisen die Leistungen erhebliche Mängel auf, kann der Leistungsträger bis zu sechs Monaten rückwirkend eine angemessene Kürzung der Zuwendungen verlangen. Das Recht der Kündigung nach § 7 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 7 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien, längstens jedoch bis zum 31.12.2023.
- (3) Kommt nach einer erfolgten Kündigung nicht rechtzeitig eine neue Leistungsvereinbarung zustande, verlängern sich die Bedingungen dieses Vertrages bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung, längstens aber um ein halbes Jahr.
- (4) Unberührt bleibt das Recht der Parteien zur Kündigung dieser Leistungsvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- (5) Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund ist gegeben,

- a) wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zur Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- b) im Falle des § 4 Absatz 3 c) letzter Satz.
- c) wenn der Leistungserbringer trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und §§ 8 bis 9 dieses Vertrages verletzt.

§ 8
RECHTSGÜTERAUSGLEICH

Bei Auflösung der Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention hat der Leistungserbringer seitens des Leistungsträgers geleistete und nicht verbrauchte Mittel unverzüglich an den Leistungsträger zurückzuzahlen.

§ 9
ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Aufhebungen, Beendigungen, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 10
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Für die
Stadt Emden

Für den
Evangelischen Diakonieverband
in Ostfriesland

Emden, am _____

Leer, am _____

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Superintendentin Christa Olearius
Vorsitzende

Mitglied des Geschäftsführenden
Ausschusses

- Anlage 1** **Finanz- und Stellenplan**
- Anlage 2** **Kenn- und Diagnosezahlen**
- Anlage 3** **Konzept**